

Stadt Metzingen Landkreis Reutlingen

SATZUNG

über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich "Jakobstraße Nord", Gemarkung Metzingen

Gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000, GBl. S 581, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015, GBl. 2016 S. 1 m.W.v. 15.01.2016) hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen folgende Veränderungssperre in öffentlicher Sitzung am 23.06.2016 als Satzung beschlossen.

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans "Jakobstraße Nord" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans "Jakobstraße Nord". Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Lageplan des Geschäftsbereiches Planen und Bauen vom 25.05.2016 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inhalt

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit der Ausführung vor dem Inkrafttreten begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, sofern sie nicht nach Maßgabe des § 17 BauGB verlängert oder erneut beschlossen wird.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Ausgefertigt:
Metzingen, den 24.06.2016

Dr. Ulrich Fiedler
Oberbürgermeister